

Öffentliche Bekanntmachungen

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 30.11.2013 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 74/2013

Bebauungsplan Gewerbegebiet „Zur Klause“ Hohenossig - Abwägung der nach § 3 und § 4 jeweils Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Beschluss Nr. 75/2013

Bebauungsplan Gewerbegebiet „Zur Klause“ Hohenossig - Satzungsbeschluss

Beschluss Nr. 76/2013

2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Krostitz-West“ - Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren, Billigungs- und Auslegungsbeschluss sowie Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Beschluss Nr. 77/2013

Öffentliche Ausschreibung Maßnahmen zur brandschutztechnischen Ertüchtigung und Schaffung weiterer Klassenräume in der Mittelschule Krostitz – Zuschlagsvergabe Los 8 – Estricharbeiten

Beschluss Nr. 78/2013

Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Auftragsvergabe der Lose 9 bis 12 (Innentüren, Fliesenleger, Maler/Trockenbau, Bodenleger)

Beschluss Nr. 79/2013

Zustimmung Bauantrag Zweifamilienhaus und einem Doppelcarport mit Abstellraum in Hohenossig, Dorfmitte 19

Beschluss Nr. 80/2013

Zustimmung Nutzungsänderung ehem. Gärtnerei, Priesterstraße

Beschluss Nr. 81/2013

Zustimmung Bebauungsplan „Gut Göritz“, Gemeinde Schönwölkau

Beschluss Nr. 82/2013

Zustimmung Bebauungsplan Wohnpark „An der Pfarrgasse“ in Zschortau, Gemeinde Rackwitz

Beschluss Nr. 83/2013

Zustimmung Ergänzungssatzung „Hainichen Dorfstraße“, Stadt Eilenburg

Beschluss Nr. 84/2013

Neues sächsisches Vergabegesetz – Festlegung des Gemeinderates über die Höhe von Sicherheits- und Gewährleistungsbürgschaften

Beschluss Nr. 85/2013

Feststellung der Jahresrechnung 2012

Beschluss Nr. 86/2013

Hebesätze 2014

Beschluss Nr. 87/2013

Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen Haushaltsjahr 2013 - Rasenrekonstruktion, Sportplatzberegnung mit Brunnenbohrung und Rohrverlegung – Sportplatz Krostitz

Beschluss Nr. 88/2013

Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen Haushaltsjahr 2013 - Straßeninstandsetzung Anliegerstraße/Hohenrodaer Straße

Beschluss Nr. 89/2013

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen Haushaltsjahr 2013 - Kreisumlage 2013

Satzung über den Bebauungsplan „Zur Klause“ Hohenossig der Gemeinde Krostitz

Der Gemeinderat der Gemeinde Krostitz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.11.2013 die Satzung über den Bebauungsplan „Zur Klause“ Hohenossig der Gemeinde Krostitz beschlossen. Der Beschluss Nr. 75/2013 wird nachfolgend in vollem Wortlaut öffentlich bekannt gemacht:

Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschließt der Gemeinderat Krostitz den Bebauungsplan Gewerbegebiet „Zur Klause“ Hohenossig (Stand 18.11.2013) bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung.

Die Begründung und der Umweltbericht werden gebilligt.

Der o. g. Bebauungsplan wurde aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde entwickelt und tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Ab sofort kann der Bebauungsplan mit Begründung auf Dauer in der Gemeindeverwaltung Krostitz, Sekretariat, Dübener Straße 1, 04509 Krostitz während folgender üblicher Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden (§ 6 Abs. 5 BauGB):

Mo., Mi. 08.00 bis 12.00 Uhr + 13.00 bis 16.00 Uhr

Die. 08.00 bis 12.00 Uhr + 13.00 bis 18.00 Uhr

Do. 08.00 bis 12.00 Uhr + 13.00 bis 17.00 Uhr

Fr. 08.00 bis 12.00 Uhr

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird entsprechend § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- (1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- (2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- (3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung der die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 215 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Demnach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Krostitz, den 01.12.2013

W. Frauendorf
Bürgermeister

Einladung zur Ortschaftsratssitzung

Sehr geehrte Damen und Herren Ortschaftsräte,
sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

zu unserer nächsten öffentlichen Ortschaftsratssitzung
des Ortschaftsrates Kletzen-Zschölkau möchte ich Sie
recht herzlich einladen. Die Sitzung findet am

Donnerstag, den 09.01.2014, um 19.00 Uhr,

in der Begegnungsstätte Zschölkau statt.

Tagesordnung:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bürgerfragestunde
3. Allg. Informationen zum Geschehen in der Ortschaft und in der Gemeinde
4. nichtöffentlicher Teil

gez. Schramm
Ortschaftsratsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Krostitz Gruppenauskunft gemäß § 33 Abs. 1 SächsMG vor Wahlen – Widerspruchsrecht -

Gemäß § 33 Sächsisches Meldegesetz (SächsMG) in
der Fassung der Bekanntmachung vom
04. Juli 2006 (SächsGVBl. S. 388), zuletzt geändert
am 6. Dezember 2011 (SächsGVBl. S. 638) darf die
Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen
Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit
den **im Jahr 2014 anstehenden Wahlen** in den sechs
der Wahl vorangehenden Monaten Gruppenauskünfte
aus dem Melderegister über Wahlberechtigte erteilen,
für deren Zusammensetzung das Lebensalter der
Betroffenen bestimmend ist.

Erteilt werden darf Auskunft über: Familien- u.
Vornamen, Doktorgrad und gegenwärtige Anschriften.
Der Tag der Geburt darf dabei nicht mitgeteilt werden.
Eine Übermittlung erfolgt nicht, wenn

- der Betroffene für eine Justizvollzugsanstalt,
ein Krankenhaus, Pflegeheim oder ähnliche
Einrichtung im Sinne des § 20 Abs. 1
Sächsisches Meldegesetz gemeldet ist,
- eine Auskunftssperre besteht oder
- der Betroffene der Auskunftserteilung
widerspricht.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift
bei der Gemeindeverwaltung Krostitz,
- Einwohnermeldeamt - Dübener Str. 1, 04509 Krostitz
einzulegen.

Öffnungszeiten:

Montag: 8.30 – 12.00 Uhr
Dienstag: 8.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr
Donnerstag: 8.30 – 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr

Frauendorf (Siegel)
Bürgermeister

Hinweise zu Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Das Rathaus bleibt in der Weihnachtswoche bis zum
Jahreswechsel in der Zeit vom **23.12.2013 –
31.12.2013** für den Publikumsverkehr geschlossen.
Der erste Sprechtag im neuen Jahr findet am 2. Januar
2014 statt.
In dringenden Fällen ist folgende Mitarbeiterin
erreichbar:

Einwohnermeldeamt Frau Kandler 0160 - 93949376

Wir bitten um Kenntnisnahme!

gez. Frauendorf
Bürgermeister

Straßenreinigung und Schneeräumung

Der Winter steht unmittelbar bevor und kann uns
plötzlich mit viel Schnee überraschen.
Deshalb sollte jetzt ganz besonders darauf
geachtet werden, dass vor allem die
Schnittgerinne und Straßeneinläufe von Laub,
Geäst und sonstigen Verschmutzungen frei
gehalten werden.

Ansonsten sind Straßenreinigung und
Schneeräumung entsprechend unserer
örtlichen Satzung durchzuführen.

✂-----

Antrag auf Nichtveröffentlichung der Glückwünsche zum Geburtstag 2014

Hierdurch teile ich Ihnen mit, dass ich eine
Veröffentlichung meines Geburtstages

auf Dauer nicht
2014 nicht

im Amtsblatt der Gemeinde Krostitz und in der
LVZ Leipzig wünsche.

- Name
- Vorname
- Geburtsdat.
- Wohnort
- Straße
- Unterschrift

✂-----

**Aufgrund von Urlaub bleibt die Bücherei in
der Zeit vom 23.12. – 31.12.2013 geschlossen
Ich wünsche allen meinen Lesern frohe
Weihnachten und ein gesundes neues Jahr
2014**